

## Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung Vorläufige Entgelte gültig ab 01.01.2023

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2023 dar. Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist eine Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG für das Jahr 2023 derzeit nicht möglich.

MITNETZ STROM behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2023 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2023 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

### 1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	37,64	4,21	124,89	0,72
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	42,30	4,86	144,80	0,76
Mittelspannung	48,64	5,02	146,64	1,10
Umspannung Mittel-/Niederspannung	52,21	5,33	155,21	1,21
Niederspannung	56,31	5,32	152,31	1,48

### 2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	20,82	0,72
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	24,13	0,76
Mittelspannung	24,44	1,10
Umspannung Mittel-/Niederspannung	25,87	1,21
Niederspannung	25,39	1,48

### 3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messstelle in	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Telekommunikationsanschluss*	Summe
	€ je Messloka-tion und Jahr	€ je Wandler-satz und Jahr	€ je Messloka-tion und Jahr	€ je Messloka-tion und Jahr
Hochspannung	540,00	1.962,00	78,00	2.580,00
Mittelspannung und Umspannung Hoch-/Mittelspannung	135,00	252,00	78,00	465,00
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	135,00	24,00	78,00	237,00

\* Von MITNETZ STROM bereitgestellte Fernauslesung über Mobilfunk

### 4 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
	ct/kWh
A	noch offen
B	noch offen
C	noch offen

\*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

<b>Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLAV</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	noch offen

<b>Offshore-Netzumlage § 10 EnFG</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	noch offen

<b>KWK-Umlage § 10 EnFG</b>	<b>ct/kWh</b>
Verbrauchsunabhängig	noch offen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.